



1 Einleitung

1.1 Motivation und Zielsetzung der Arbeit

Die Bilanzskandale um *Enron*, *Worldcom*, *Comroad* oder *Flowtex* führten zu einer nachhaltigen Verunsicherung der Kapitalmarktteilnehmer.¹ Als Folge dieser und weiterer Skandale ist das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit in die Berichterstattung der Unternehmen stark beschädigt worden.² Der Grund hierfür war schnell ausgemacht. Die geltenden Bilanzierungsnormen wurden nicht von allen Unternehmen eingehalten.³ Die Reaktion des Kapitalmarkts macht eindrucksvoll die Verlässlichkeit der in der Rechnungslegung enthaltenen Informationen deutlich. Beispielsweise stützen Investoren ihre Entscheidungen über den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Unternehmensanteilen auf die Finanzinformationen der Unternehmen. Eine fehlerhafte Berichterstattung kann bei den Beteiligten zu Vermögens- und Vertrauensschäden führen.⁴ Im Fall des Energiekonzerns *Enron* führte der Bilanzskandal neben der Insolvenz des Unternehmens selbst zur Auflösung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *Arthur Andersen*, die dem Unternehmen in den Jahren der Bilanzmanipulation uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilte.

Bis zur Verabschiedung des Bilanzkontrollgesetzes (BilKoG) im Jahr 2004 basierte das System zur Sicherstellung der Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften aus dem Aufsichtsrat sowie dem Abschlussprüfer. Die hohe Anzahl der Unternehmen, bei denen es zu Bilanzskandalen gekommen ist, ließen Zweifel an der Annahme zu, dass dieses System zur Verhinderung von Manipulationen der Rechnungslegung ausreichend sei.⁵ *Küting/Busch* sprechen in diesem Zusammenhang von einer Offenbarung struktureller Probleme der Unternehmensüberwachung.⁶ *Hommelhoff* pointiert in Bezug auf die Leistung der Abschlussprüfer, dass diese mit der rechtsgenauen Durchsetzung der Normen in „beunruhigend großer Zahl rechtspraktisch überfordert“⁷ sind. Aufgrund dieser Verfehlungen hat auch das Vertrauen in die Pflichtprüfung durch den Abschlussprüfer Einbußen hinnehmen müssen. Der gute Ruf und das Vertrauen in die Fachkom-

¹ Vgl. Ballwieser/Dobler (2003): 449 und Schmidt-Versteyl (2008): 17.

² Vgl. Künnemann (2004): 149 f.

³ Vgl. Hommelhoff (2001): 39.

⁴ Vgl. Ballwieser/Dobler (2003): 450. Siehe zur Übersicht dieser Schäden Abbildung 1.

⁵ Vgl. Tielmann (2001b): 1626, Böcking et al. (2004): 268 sowie Haller/Bernais (2005): 25.

⁶ Vgl. Küting/Busch (2009): 1361.

⁷ Hommelhoff (2001): 39.



petenz des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer waren angekratzt.⁸ Konsequenterweise wurde auch die Frage laut, ob eine Kontrolle der Kontrolleure (i.S.d. Abschlussprüfers) notwendig sei.⁹

Als Antwort auf die sich häufenden fehlerhaften testierten Unternehmensabschlüsse hat der Gesetzgeber im Jahr 2004 das BilKoG erlassen und sich für die Einführung einer dritten Institution zur Überwachung der Rechnungslegung der Unternehmen (Enforcement) entschieden. Hierbei wurde ein im internationalen Vergleich einzigartiger zweistufiger Ansatz gewählt, der das private Selbstregulierungspotenzial der Wirtschaft mit kapitalmarktrechtlicher Staatskontrolle verbindet.¹⁰ Als Enforcement-Institutionen agieren dabei auf erster Stufe die neu geschaffene privatrechtliche Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR), welche ihre Arbeit am 1. Juli 2005 aufgenommen hat, und auf zweiter Stufe die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Aufgabe der Enforcement-Institutionen ist es, die Rechnungslegung von Unternehmen, deren Wertpapiere i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG an einer inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, auf Normenkonformität zu prüfen. Dieser zusätzliche Kontrollmechanismus soll u.a. eine präventive Wirkung entfalten, welche die Qualität der Rechnungslegung nachhaltig verbessern soll.¹¹ Den dem Enforcement-Verfahren unterliegenden Unternehmen sollen bereits bei Aufstellung des Abschlusses und des Lageberichts (a priori) Anreize zu einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung gegeben werden.¹² Dies soll dadurch sichergestellt werden, dass die Unternehmen in jedem Geschäftsjahr mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit rechnen müssen, dass der aufgestellte Abschluss und Lagebericht einer zusätzlichen Prüfung unterzogen werden können.

Als Sanktionsinstrument hat der Gesetzgeber die *adverse Publizität* gewählt. Demnach sind Unternehmen gemäß § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG verpflichtet, die von der DPR bzw. der BaFin festgestellten Fehler u.a. im Bundesanzeiger zu veröffentlichen (Fehlerbekanntmachung). Dieses Instrument soll zu einer Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards beitragen, indem es auf das Sanktionspotenzial des Kapitalmarkts durch die veröffentlichten Informationen setzt. Dass die Sanktionierung durch den Kapitalmarkt aufgrund der adversen Publizität funktioniert, bestä-

⁸ Vgl. Wiesner (2000): Die erste Seite.

⁹ Vgl. Wiesner (2000): Die erste Seite und Westhoff (2003a): 2086.

¹⁰ Vgl. Hommelhoff/Mattheus (2004): 94, Mattheus/Schwab (2004b): 1975 sowie Oser/Harzheim (2008): 69 und 73.

¹¹ Vgl. Scheffler (2006): 3.

¹² Vgl. Tielmann (2001b): 1626 und Zülch et al. (2012): 2.

tigen *Hitz/Ernstberger/Stich* in ihrer Studie aus dem Jahr 2012. Sie können die negative Reaktionen der Investoren auf Fehlerbekanntmachungen empirisch nachweisen.¹³

Aufgrund der erhofften Präventivwirkung des Enforcement-Verfahrens und dem damit verbundenen Rückgang der Fehlerhäufigkeit kann vermutet werden, dass die Wahrscheinlichkeit der Fehleraufdeckung durch die DPR bzw. die BaFin begrenzt ist.¹⁴ Die Ergebnisse der Prüfungen werden von der DPR jährlich in ihren Tätigkeitsberichten beschrieben. In der folgenden Tabelle sind die Fehlerfeststellungen der in den Jahren 2005 bis 2014 durchgeführten Prüfungen dargestellt.¹⁵

Jahr	abgeschlossene Prüfungen	fehlerhafte Abschlüsse	relative Fehlerhäufigkeit
2005	7	2	28,6 %
2006	109	19	17,4 %
2007	135	35	25,9 %
2008	138	37	26,8 %
2009	118	23	19,5 %
2010	118	31	26,3 %
2011	110	27	24,5 %
2012	113	18	15,9 %
2013	110	15	13,6 %
2014	104	13	12,5 %
	1.062	220	20,7 %

Tabelle 1: Übersicht der festgestellten Fehler

Die Ergebnisse zeigen das Ausmaß der vermuteten Probleme hinsichtlich der Einhaltung von Rechnungslegungsnormen. In mehr als jedem fünften Fall enthält die im Rahmen des Enforcement-Verfahrens geprüfte Rechnungslegung wesentliche Fehler. Die Ergebnisse dürften nicht zu einer Stärkung des Vertrauens in die Unternehmensberichterstattung beitragen. Gleichwohl kann im Hinblick auf die Jahre ab 2012 ein Trend festgestellt werden, der auf einen Rückgang der Fehlerquote schließen lässt.

Die bereits angeführte Aussage von *Hommelhoff* in Bezug auf den Abschlussprüfer kann unter dem Gesichtspunkt, dass diese Abschlüsse und Lageberichte, welche der Untersuchung zugrunde liegen, bereits durch einen Abschlussprüfer geprüft und testiert worden sind, noch einmal mehr nachvollzogen werden. Lediglich in 12 % der Fälle hat der Abschlussprüfer den Bestätigungs-

¹³ Vgl. Hitz/Ernstberger/Stich (2012).

¹⁴ Vgl. Künnemann (2004): 158.

¹⁵ Vgl. zu den einzelnen Werten DPR (2006a): 16 f., DPR (2007a): 6, DPR (2008a): 4 f., DPR (2009a): 3 f., DPR (2010a): 3, DPR (2011a): 3, DPR (2012a): 3, DPR (2013a): 3, DPR (2014a): 3 sowie DPR (2015): 3.

vermerk eingeschränkt oder einen Versagungsvermerk erteilt. Dies bedeutet, dass der Abschlussprüfer in 88 % der Fälle einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt hat, obwohl die Rechnungslegung wesentliche Fehler enthält. Da durch die Tätigkeit von DPR bzw. BaFin nicht nur die Rechnungslegung, sondern indirekt auch die Arbeit des Abschlussprüfers beurteilt wird, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen eine Fehlerbekanntmachung auf die Abschlussprüfung besitzt.

Die Beantwortung dieser Frage ist das Ziel der vorliegenden Arbeit und soll empirisch untersucht werden. Die Frage wird in zwei Forschungsfragen aufgeteilt. Zunächst wird die Entscheidung des Aufsichtsrats bzw. der Hauptversammlung untersucht. Diese Unternehmensorgane sind grundsätzlich für die Wahl bzw. die Bestellung des Abschlussprüfers zuständig. Dabei besitzen sie zwei Entscheidungsmöglichkeiten. Zum einen können sie den bisherigen Abschlussprüfer wiederbestellen und zum anderen können sie den Abschlussprüfer wechseln. Im Fall einer Fehlerbekanntmachung kann vermutet werden, dass der Abschlussprüfer keine den Qualitätsanforderungen gerecht werdende Abschlussprüfung durchgeführt hat. Von daher wird die erste Forschungsfrage wie folgt formuliert:

1. Wirkt sich eine Fehlerbekanntmachung im Rahmen des Enforcement-Verfahrens auf den Wechsel des Abschlussprüfers aus?

Die zweite Forschungsfrage bezieht sich auf die Entscheidung des Abschlussprüfers im Falle der Wiederbestellung. Der Abschlussprüfer kann seine Entscheidung in Bezug auf die Prüfung jedoch nur treffen, sofern er wiederbestellt wird. Von daher ist diese Forschungsfrage der ersten nachgelagert. Der rationale Abschlussprüfer wird antizipieren, dass sich die beteiligten Organe (Management, Aufsichtsrat und Hauptversammlung) wie zuvor beschrieben über die Qualität der Abschlussprüfung Gedanken machen. Der Abschlussprüfer könnte daraufhin sein Prüfungsverhalten ändern. Die zweite Forschungsfrage lautet daher:

2. Wirkt sich eine Fehlerbekanntmachung im Rahmen des Enforcement-Verfahrens auf das Verhalten des Abschlussprüfers aus?

Die Forschungsfragen werden aus der Spieltheorie abgeleitet in Hypothesenform formuliert. Anschließend werden diese empirisch untersucht. Der Gang der Untersuchung ist im folgenden Kapitel dargestellt.

1.2 Gang der Untersuchung

In *Kapitel 2* erfolgt die Darstellung des dieser Arbeit zugrundeliegenden deutschen Enforcement-Verfahrens in Bezug auf die Rechnungslegung. Auf die Begriffsdefinition (*Kapitel 2.1*) sowie die Bedeutung der Berichterstattung (*Kapitel 2.2*) folgt in *Kapitel 2.3* eine kurze Einordnung des Enforcements in die Corporate Governance. Die Prüfungen durch die DPR bzw. die BaFin sind im Jahr 2005 in Deutschland eingeführt worden. *Kapitel 2.4* beschreibt, wie das die Unternehmensabschlüsse betreffende Überwachungssystem vor der genannten Einführung ausgestaltet war, worauf aufbauend die Notwendigkeit für eine weitere Kontrollinstanz skizziert wird (*Kapitel 2.5*). Die Implementierung einer dritten Säule zur Überwachung der Unternehmensberichterstattung erfolgte durch das BilKoG, welches in *Kapitel 2.6* dargestellt wird. Hierbei erfolgt auch ein kurzer Überblick über die Diskussion zur Ausgestaltung des Enforcement-Systems (private vs. staatliche Institution). Die letztendliche Ausgestaltung in Deutschland als zweistufiges Enforcement-Verfahren wird in *Kapitel 2.7* ausführlich beschrieben. Dabei erfolgt zunächst die Vorstellung der DPR und der BaFin als Enforcement-Institutionen. Daran anknüpfend wird das Enforcement-Verfahren in Deutschland detailliert beschrieben.

Kapitel 3 stellt die theoretische Fundierung der in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand aufzustellenden Hypothesen dar. Zunächst werden die Grundlagen der Spieltheorie kurz erläutert (*Kapitel 3.1*). Danach erfolgt in *Kapitel 3.2* eine Darstellung der beteiligten Spieler sowie deren Strategien. Darauf aufbauend werden in *Kapitel 3.3* das Spiel zwischen Abschlussprüfer und Manager sowie in *Kapitel 3.4* das Spiel zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer dargestellt. Das dritte Kapitel schließt mit der Formulierung der zur Beantwortung der Forschungsfragen notwendigen vier Hypothesen (*Kapitel 3.5*). Hierbei werden die Auswirkungen der Fehlerbekanntmachung gemäß § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG auf den Wechsel des Abschlussprüfers dargestellt, um die erste Forschungsfrage zu untersuchen. Die hypothesenförmig dargestellten Auswirkungen auf das Prüfungshonorar, auf die Dauer der Abschlussprüfung sowie auf die Prüfungsqualität dienen der Analyse der zweiten Forschungsfrage.

In *Kapitel 4* erfolgt eine Übersicht über die bisherigen das deutsche Enforcement-Verfahren betreffenden Studien (*Kapitel 4.1*). Daran anschließend wird die Forschungslücke aufgezeigt sowie eine Abgrenzung der eigenen Untersuchung von den bisherigen Studien vorgenommen (*Kapitel 4.2*).

Für die späteren Regressionsmodelle existieren neben der Fehlerbekanntmachung im Rahmen des Enforcement-Verfahrens weitere Determinanten, die Auswirkungen auf die zuvor genannten

Variablen besitzen können. Die Darstellung dieser Kontrollvariablen sowie die Operationalisierung aller in die Regressionsfunktionen einfließenden Variablen erfolgt in *Kapitel 5*. In Kapitel 5.1 werden die Testvariablen für das Ausgangsmodell definiert. Weiterhin erfolgt die Modifikation der Testvariablen im Hinblick auf die Anzahl der bekannt gemachten Fehler (Kapitel 5.1.4). Darüber hinaus wird eine Differenzierung der Testvariablen, die aus den Überlegungen zum Bekanntmachungszeitpunkt (Kapitel 5.1.1) sowie der Dauer der Prüfung durch die DPR bzw. die BaFin (Kapitel 5.1.2) resultiert, in Kapitel 5.1.3 dargestellt. Im Anschluss daran werden aus der Literatur Kontrollvariablen und ihre Auswirkungen auf den jeweiligen Regressanden aufgeführt. Für den Wechsel des Abschlussprüfers wird dies in Kapitel 5.2 vorgenommen. Anschließend werden die Kontrollvariablen des Prüfungshonorars (Kapitel 5.3), der Prüfungsdauer (Kapitel 5.4) sowie der Prüfungsqualität (Kapitel 5.5) einzeln beschrieben.

Die empirische Analyse der Auswirkungen der Fehlerbekanntmachungen gemäß § 37q Abs. 2 Satz 1 WpHG wird in *Kapitel 6* durchgeführt. Auf die Beschreibung der Datenbasis sowie der Zusammensetzung der in die Analyse einfließenden Beobachtungen (Kapitel 6.1) folgt eine Erläuterung des methodischen Vorgehens. In Bezug auf die Auswirkungen auf das Prüfungshonorar, auf die Dauer der Abschlussprüfung sowie auf die Prüfungsqualität wird die multivariate lineare Regressionsanalyse verwendet. Für die Analyse der Auswirkungen auf den Prüferwechsel wird die multivariate logistische Regressionsanalyse gewählt. Nach diesen Grundlagen bildet die empirische Untersuchung der formulierten Hypothesen den Hauptteil der empirischen Arbeit. Die Ergebnisse werden für jede der vier Hypothesen separat dargestellt. Dies erfolgt für den Prüferwechsel in Kapitel 6.3.1, für das Prüfungshonorar in Kapitel 6.3.2, für die Dauer der Abschlussprüfung in Kapitel 6.3.3 und für die Qualität der Abschlussprüfung in Kapitel 6.3.4. Diese Kapitel folgen alle dem gleichen Aufbau. Zunächst werden kurz die Ergebnisse der deskriptiven Statistik dargestellt. Anschließend werden die empirischen Ergebnisse der Regressionsanalysen für das Ausgangsmodell sowie die beiden zeitlichen Differenzierungen interpretiert. Danach erfolgt eine Analyse der Ergebnisse in Bezug auf die Anzahl der festgestellten Fehler. Nachdem kurz auf die Modellannahmen eingegangen wird, endet jedes der genannten Unterkapitel mit einem Zwischenfazit der gewonnenen Erkenntnisse.

Die Arbeit schließt mit der Zusammenfassung der Ergebnisse in *Kapitel 7*. Dort werden die Einzelergebnisse zusammenfassend dargestellt und mögliche Wirkungszusammenhänge zwischen den einzelnen Ergebnissen diskutiert. Darüber hinaus werden die Grenzen der vorliegenden Arbeit erläutert und weiterer Forschungsbedarf aufgezeigt.

2 Enforcement der Rechnungslegung in Deutschland

2.1 Begriffsdefinition

Der Begriff *Enforcement* stammt aus dem angloamerikanischen Raum und ist wörtlich mit „Durchsetzung“ bzw. „Erzwingung“ zu übersetzen. Im rechtlichen Sinn ist damit die Durchsetzung der Einhaltung von Normen zu verstehen.¹⁶ Übertragen auf die Rechnungslegung kann unter der Begrifflichkeit somit die Durchsetzung der Rechtmäßigkeit der anzuwendenden Rechnungslegungsstandards subsumiert werden.¹⁷ In der deutschsprachigen Literatur wird das Enforcement der Rechnungslegung häufig mit „Durchsetzung ordnungsmäßiger Rechnungslegung“ übersetzt.¹⁸

Die Einhaltung der Rechnungslegungsstandards obliegt dem Bilanzierenden selbst.¹⁹ Trotz der gesetzlich Verankerung²⁰ der Normen existieren unterschiedliche Gründe, die eine Einhaltung nicht in vollem Umfang gewährleisten.²¹ In diesen Fällen ist es notwendig, eine (externe) Institution mit der Durchsetzung zu betrauen.

Eine allgemeingültige bzw. legale Definition des *Enforcements der Rechnungslegung* existiert nicht.²² Die im Rahmen der Diskussion und dem Gesetzgebungsverfahren zum BilKoG verwendeten Definitionen sind jedoch größtenteils deckungsgleich. In der Begründung zum BilKoG wird unter dem Begriff die Überwachung der Unternehmensberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen verstanden.²³ Diese Definition, in der kein Bezug auf die prüfende Institution genommen wird, kann als Enforcement i.w.S. bezeichnet werden.²⁴

¹⁶ Vgl. Sanio (2008): 516 und Zülch et al. (2012): 2. Das Enforcement stellt einen Überwachungsakt dar. Grundsätzlich sind Überwachungsmaßnahmen ein Vergleich von Ist- und Soll-Zustand. Der Soll-Zustand wird durch Normen vorgegeben. Vgl. Küting/Busch (2009): 1361.

¹⁷ Darüber hinaus bestehen Enforcement-Systeme bspw. auch im Rahmen der Abschlussprüfung. Vgl. hierzu bspw. Köhler/Marten (2008).

¹⁸ Vgl. Tielmann (2001a), Tielmann (2001b), Lenz (2004): 228, Scheffler (2007b): 2 und Schmidt-Versteyl (2008).

¹⁹ Dies ergibt sich aus § 238 Abs. 1 Satz 1 sowie § 242 Abs. 1 bis 3 HGB für alle Kaufleute. Bei Kapitalgesellschaften obliegt diese Pflicht gemäß § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

²⁰ Über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehend sind bspw. ebenfalls die Bestimmungen der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrags zu beachten.

²¹ Zu den Gründen siehe Kapitel 3.2.2.1.

²² *Küting/Busch* bemängeln, dass generell im Rahmen der Unternehmensüberwachung Inhalte nicht einheitlich definiert werden. Vgl. Küting/Busch (2009).

²³ Vgl. Deutscher Bundestag (2004): 11.

²⁴ Somit fallen beim Enforcement i.w.S. auch der Aufsichtsrat und die Abschlussprüfung unter diese Definition. Zu den beiden Durchsetzungsinstanzen siehe Kapitel 2.7.1.



Der *Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung der Schmalenbach-Gesellschaft (AKEU)* erweiterte die Definition des Gesetzgebers, in dem er das Enforcement als Einrichtung einer über die Abschlussprüfung hinausgehenden Institution zur Gewährleistung einer hohen Qualität der Rechnungslegung beschreibt.²⁵ Die notwendige Institution wird hierbei in der Weise spezifiziert, als dass sie nicht mit der Institution „Abschlussprüfung“ identisch ist. Darüber hinaus wird die Definition an den Zweck der Gewährleistung einer hohen Rechnungslegungsqualität gebunden. Die *Bundesregierung* konkretisiert in ihrem „10-Punkte-Programm zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes“ die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens verwendete Definition des Enforcements als „Überwachung der Rechtmäßigkeit konkreter Unternehmensabschlüsse durch eine außerhalb des Unternehmens stehende, nicht mit dem gesetzlichen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) identische unabhängige Stelle.“²⁶ Neben dem bereits vom AKEU genannten Element (Nichtidentität mit dem Abschlussprüfer) wird auch der Aufsichtsrat ausgeschlossen, da er ein Gesellschaftsorgan ist (§§ 95-116 AktG) und somit nicht außerhalb des Unternehmens steht. Darüber hinaus wird zudem auf die Unabhängigkeit der Durchsetzungsinstanz hingewiesen.²⁷ Bei dieser Definition kann vom Enforcement i.e.S. gesprochen werden.

Auf europäischer Ebene fügt das *Committee of European Securities Regulators (CESR)* in seiner Definition des Enforcement-Begriffs neben der Aufgabe der Überwachungsfunktion („monitoring compliance of the financial information“) noch die Ergreifung geeigneter Maßnahmen im Fall von im Verfahren aufgedeckten Verstößen („taking appropriate measures in case of infringements discovered“) ein.²⁸ Die *Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR)* definiert Enforcement hingegen schlicht mit der Durchsetzung anzuwendender Rechnungslegungsnormen.²⁹ Der Terminus „Enforcement“ bezieht sich im Laufe der vorliegenden Arbeit (soweit nicht explizit anders angegeben) auf die Definition i.e.S.

²⁵ Vgl. AKEU (2002): 2173.

²⁶ Auch in der Begründung zum Gesetzesentwurf des BilKoG weist der *Deutsche Bundestag* explizit darauf hin, dass die einzurichtende Institution neben Abschlussprüfer und Aufsichtsrat steht. Vgl. Deutscher Bundestag (2004): 1.

²⁷ Die Unabhängigkeit vom Erstellungsprozess führt zu einer Klassifizierung des Enforcements als Prüfungseinrichtung (in Abgrenzung zu einer Kontrolleinrichtung). Zur Unterscheidung der Begrifflichkeiten siehe Küting/Busch (2009): 1361-1363.

²⁸ Vgl. CESR (2003): Principle 2.

²⁹ Vgl. DPR (2009b): 1.

2.2 Bedeutung der Berichterstattung

2.2.1 Generelle Bedeutung der Berichterstattung

Mit der Globalisierung sind die Anlagemöglichkeiten der Investoren nahezu unbegrenzt geworden,³⁰ wodurch die Qualität der Finanzberichterstattung an Bedeutung gewonnen hat.³¹ In dem Prozess der Entscheidungsfindung der Investoren³² spielen Informationen über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens eine zentrale Rolle.³³ Diese entscheidungsrelevanten Informationen erhält der potentielle Investor über die Finanzberichterstattung der Unternehmen.

Die den Investoren hierbei zur Verfügung stehenden Entscheidungsmöglichkeiten sind der Kauf, der Verkauf sowie das Halten von Unternehmensanteilen.³⁴ Maßgeblicher Bestandteil der Finanzberichterstattung ist dabei die externe Rechnungslegung.³⁵ Das Ziel der internationalen Rechnungslegung besteht in der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens (F.12).³⁶ Da externe Dritte ohne die Rechnungslegung nur wenige Möglichkeiten besitzen, detaillierte Angaben über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens zu erhalten,³⁷ dient die Rechnungslegung somit dem Abbau von Informationsasymmetrien, um so ihren Adressaten den getreuen Wert (fair value) des Unternehmens zu vermitteln.³⁸

³⁰ Vgl. Haller/Bernais (2005): 19.

³¹ Vgl. Zülch et al. (2012): 1.

³² F.9 zählt die Adressaten von IFRS-Abschlüssen sowie deren Informationsbedürfnisse auf. Da der Abschluss nicht allen Bedürfnissen gerecht werden kann, wird die Fiktion unterstellt, dass die Informationsbedürfnisse der Investoren auch dem Informationsbedarf der meisten anderen Adressaten entsprechen (F.10). Da das Enforcement-Verfahren den Fokus auf IFRS-Konzernabschlüsse legt, wird an dieser Stelle das Framework als Norm herangezogen.

³³ Vgl. Haller/Bernais (2005): 19, Piwinger/Porák (2005): 11 sowie Wagenhofer/Ewert (2007): 5.

³⁴ Vgl. F.9. Zur Kritik an der Aussage, dass ebenfalls das Halten (im Sinne einer Bestätigung zuvor getätigter Transaktionen) als entscheidungsnützlich gilt, siehe Ballwieser (2008b): 7.

³⁵ Vgl. Ewert (1993): 715 sowie Wagenhofer/Ewert (2007): 4. Die externe Rechnungslegung zählt im Bereich Corporate Governance (vgl. hierzu Kapitel 2.3) zu den wichtigsten rechtlichen Systemelementen. Vgl. Werder von (2009): 22. Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex weist der (externen) Rechnungslegung in Bezug auf Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens mit seiner expliziten Nennung einen hohen Stellenwert zu. Vgl. DCGK (2012): Präambel.

³⁶ Die Informationsfunktion stellt den einzigen Zweck eines IFRS-Abschlusses dar. Vgl. Bieg et al. (2006): 12. Der handelsrechtliche Jahresabschluss besitzt hingegen mehrere Funktionen (Zielpluralismus). Vorrangig wird im HGB der Gläubigerschutz gesehen. Darüber hinaus kennt das HGB noch die Dokumentations-, Rechenschafts-, Zahlungsbemessungs- sowie Informationsfunktion. Siehe zu den einzelnen Funktionen Leffson (1987): 38-59. Der Kapitalmarktinformation kommt jedoch eine wachsende Bedeutung zu. Vgl. Böckem (2000b): 1191, Deutscher Bundestag (2008): 1, Vinken et al. (2009): Rz. 3. Zur Verschiebung der handelsrechtlichen Bilanzierungszwecke durch das BilMoG siehe ausführlich Lorson (2009): 3-37.

³⁷ Vgl. Zülch et al. (2012): 1.

³⁸ Vgl. Hartmann-Wendels (1991): 3 und Cromme/Claassen (2009): 607.

Die Investoren besitzen ferner das Bedürfnis nach zukunftsorientierten Informationen, anhand derer sie die Fähigkeit des Unternehmens zur Dividendenausschüttung bzw. -im Thesaurierungsfall- den Wertzuwachs beurteilen können.³⁹ Sie müssen daher die künftige Entwicklung des Unternehmens einschätzen.⁴⁰ Eine entscheidende Zielgröße stellt dabei der *shareholder value* (Marktwert des Eigenkapitals eines Unternehmens⁴¹) dar, welcher seit den 90er Jahren eine zunehmende Etablierung in Deutschland erfahren hat.⁴² Dabei werden die Parameter *zukünftiger Dividendenstrom*, *zukünftige cash flows* sowie *Residualgewinne* als Zielgrößen aufgeführt.⁴³ Die diesbezüglichen Einschätzungen sind jedoch stets mit Unsicherheiten über ihren tatsächlichen Eintritt verbunden.⁴⁴ Ziel der vom Unternehmen bereitgestellten Informationen soll es sein, die Adressaten dabei zu unterstützen, diese Unsicherheiten zu reduzieren.⁴⁵

Der Rechnungslegung kommt neben ihrer Informationsfunktion auch eine Kontrollfunktion im Sinne einer Rechenschaftsfunktion zu. Die Unternehmensleitung erstattet den Kapitalmarktteilnehmern über die innerhalb der Rechnungslegungsperiode getroffenen Entscheidungen Bericht und signalisiert somit die Auswirkungen dieser Entscheidungen auf den *shareholder value*.⁴⁶ Somit ist durch Marktmechanismen eine Kontrolle der Unternehmensleitung möglich.⁴⁷ Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die bereitgestellten Informationen glaubwürdig übermittelt werden.⁴⁸

Die externen Adressaten der Berichterstattung sind auf die von den Unternehmen veröffentlichten Informationen angewiesen, um ihre Entscheidungen treffen zu können.⁴⁹ Damit die Entscheidungsnützlichkeit gewährleistet ist, müssen die bereitgestellten Informationen einen Mindestgrad an Zuverlässigkeit aufweisen und die Vorschriften zur Rechnungslegung korrekt angewendet werden.⁵⁰ Dieses Mindestmaß der Verlässlichkeit soll durch Prüfung der Berichterstattung

³⁹ Vgl. F.9.

⁴⁰ Vgl. Wagenhofer/Ewert (2007): 5 sowie Zülch et al. (2012): 1.

⁴¹ Vgl. Rappaport (1999): 39, Wöhe (2010): 50 sowie Schierenbeck/Wöhle (2012): 103.

⁴² Vgl. Piwinger/Porák (2005): 12, Neus (2009): 153 sowie Schierenbeck/Wöhle (2012): 103.

⁴³ Vgl. Böckem (2000a): 33 f.

⁴⁴ Vgl. Brösel (2010): 10.

⁴⁵ Vgl. Behrens (1997): 17. Dies gilt insbesondere für kapitalnachfragende Unternehmen, die das Misstrauen der Kapitalgeber überwinden müssen. Vgl. Lenz/Bauer (2002): 253.

⁴⁶ Vgl. Böckem (2000a): 34.

⁴⁷ Vgl. Hartmann-Wendels (1991): 354.

⁴⁸ Vgl. Böckem (2000a): 34 f.

⁴⁹ Vgl. Scheffler (2009): 654 und Zülch et al. (2012): 1.

⁵⁰ Vgl. Ewert (1993): 717, Lenz/Bauer (2002): 247, Hommelhoff/Mattheus (2004): 93 sowie Wagenhofer/Ewert (2007): 6 und Zülch et al. (2012): 1.

erreicht werden.⁵¹ Somit bildet die ordnungsgemäße Rechnungslegung eines Unternehmens die Grundlage der Entscheidungen für die Kapitalgeber.⁵²

2.2.2 Konsequenzen fehlerhafter Berichterstattung

Werden die Anforderungen an ein wirksames Informations- und Kontrollsystem nicht erfüllt oder wird die Komplexität dieses Systems bewusst zur Täuschung ausgenutzt, kommt es zur *fehlerhaften Berichterstattung*^{53, 54}. Dieser Begriff wird dabei mit dem Terminus *Bilanzdelikt* gleichgesetzt.⁵⁵ Hierunter werden bewusste⁵⁶ oder unbewusste⁵⁷ Verstöße gegen Rechnungslegungsnormen subsumiert.⁵⁸

Um bestimmte Ziele bzw. Kennzahlen zu erreichen, greifen Unternehmen in der Berichterstattung über die wirtschaftlichen Verhältnisse ggf. auf Inszenierungsstrategien zur besseren Selbstdarstellung zurück.⁵⁹ Dies kann dazu führen, dass die dargestellte Situation des Unternehmens nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.⁶⁰ Ob eine fehlerhafte Rechnungslegung vorliegt, können die Investoren regelmäßig jedoch nicht beobachten. Diese Information erhalten sie erst durch die Offenlegung des Prüfungsergebnisses.⁶¹ Durch das Bekanntwerden einer nicht normenkonformen Berichterstattung erhalten die Investoren zusätzliche Informationen, die zu einer Anpassung ihrer Anlageentscheidung führen können. Daraus können direkte und indirekte

⁵¹ Vgl. Wagenhofer/Ewert (2007): 7.

⁵² Vgl. Schildbach (2004): 252, Gros (2006): 251 und Scheffler (2006): 2.

⁵³ Unter einer fehlerhaften Berichterstattung werden Abschlüsse und Lageberichte mit *wesentlichen Fehlern* verstanden. Zum Begriff des *wesentlichen Fehlers* siehe Kapitel 2.7.2.1.2.

⁵⁴ Vgl. Haller/Bernais (2005): 19 f. Zu den Konsequenzen einer Fehlerfeststellung hinsichtlich der Wirksamkeit des Abschlusses sowie seiner Korrektur siehe Gelhausen/Hönsch (2005): 526-529.

⁵⁵ Vgl. Marker (1970): 32 f., Neuhäuser (1974): 9-14 sowie Haller/Bernais (2005): 19 f.

⁵⁶ Bewusste Normenverstöße können sich aus Interessenkonflikten, die beispielsweise zwischen Managern und Eigentümern existieren, ergeben.

⁵⁷ Als Hauptgrund für unbewusste (nicht willentliche) Fehler wird die Komplexität der Geschäfts- und Unternehmensstrukturen und -prozesse sowie der Rechnungslegungsnormen angeführt. Vgl. Ballwieser/Dobler (2003): 454, DPR (2008a): 6, DPR (2009a): 2 und 8, Meyer (2009): 449, Meyer/Naumann (2009): 807, DPR (2010a): 7-9, Mayer-Wegelin (2010): 2811, DPR (2011a): 6-8 und Ernst (2012): 108 f. Die Komplexität erschwert ebenfalls die Prüfung der vorgelegten Unterlagen. Vgl. Ballwieser/Dobler (2003): 454.

⁵⁸ Vgl. Ballwieser/Dobler (2003): 449. Im Rahmen der spieltheoretischen Analyse werden unbewusste Fehler (sog. error) bei der Betrachtung der Strategien des Managers ausgeklammert.

⁵⁹ Vgl. Piwinger/Porák (2005): 11. Die einzelnen Anreize für das Management, keinen normenkonformen Abschluss und Lagebericht aufzustellen, werden in Kapitel 3.2.2.1 näher erläutert. Gros weist darauf hin, dass die Interessen von Finanzvorständen hinsichtlich Bilanzierungsfragen von denen der operativ tätigen Mitarbeiter abweichen können. Vgl. Gros (2006): 246. Diese Aussage eines CFOs kann als Indiz für *management overrides* (gezieltes Umgehen des IKS durch leitende Mitarbeiter) gewertet werden.

⁶⁰ Der Nachweis einer absichtlichen Täuschung ist in der Praxis jedoch nicht trivial. Vgl. Ballwieser (2008a): 61 f.

⁶¹ Als Beispiele sind hier das Testat des Abschlussprüfers (siehe Kapitel 2.4.1), der Bericht über die Prüfung des Aufsichtsrats (siehe Kapitel 2.4.2) sowie die Verpflichtung zur adversen Publizität im Rahmen des Enforcement-Verfahrens (siehe Kapitel 2.7.2.5) zu nennen.

Vermögens- und Vertrauensschäden für das Unternehmen sowie für die Investoren resultieren,⁶² die folgend systematisch abgebildet sind:

Art des Schadens	direkt vs. indirekt	Auswirkung des Schadens
Vermögensschaden	direkt	- Datenbeschaffung - Datenaufbereitung - Datenveröffentlichung - Prozesskosten - Schadenersatz - Strafzahlungen - steigende Kapitalkosten
	indirekt	- stärkere Regulierung - steigende Kapitalkosten
Vertrauensschaden	direkt	- unternehmensbezogener Reputationsverlust
	indirekt	- übergreifender Reputationsverlust

Abbildung 1: Schäden aufgrund von Bilanzdelikten

Vermögensschäden bewirken regelmäßig eine Minderung des Unternehmensvermögens.⁶³ Vertrauensschäden sind hingegen nicht unmittelbar messbar. In ihrer Auswirkung können sie jedoch schädlicher als Vermögensschäden sein.⁶⁴

2.3 Enforcement als Element der Corporate Governance

Der Begriff *Corporate Governance* beschreibt den rechtlichen und faktischen Ordnungsrahmen für eine verantwortliche, auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensleitung und -kontrolle.⁶⁵ Die Zuordnung und Ausgestaltung der Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Unternehmensführung sowie -überwachung bilden den Gegenstand des Ordnungsrahmens.⁶⁶ Von besonderer Bedeutung sind diese Zuordnung und Ausgestaltung bei Unternehmen, in denen Eigentümer und Management nicht identisch sind (insbesondere große börsennotierte Aktiengesellschaften mit Streubesitz).⁶⁷

⁶² Ballwieser unterscheidet die Auswirkungen festgestellter Fehler in die Gesichtspunkte des Gesellschafts-, Kapitalmarkt-, Bilanz- und Haftungsrechts sowie unter dem Aspekt wirtschaftlicher Konsequenzen. Vgl. Ballwieser (2008a): 62.

⁶³ Vgl. Ballwieser/Dobler (2003): 450.

⁶⁴ Vgl. Ballwieser/Dobler (2003): 453.

⁶⁵ Vgl. Welge/Eulerich (2011): 6. Teilweise wird der Begriff auch als gute Unternehmensleitung und -kontrolle verstanden. Vgl. DCGK (2012): Präambel sowie Cromme/Claassen (2009): 604.

⁶⁶ Vgl. Naumann/Tielmann (2001): 1446.

⁶⁷ Diese Betrachtungsweise geht auf das ursprüngliche, amerikanisch geprägte Verständnis zurück. Vgl. Werder von (2009): 4 f.

Ausgangspunkt der Corporate Governance ist opportunistisches Verhalten.⁶⁸ Aufgrund der Annahme der eigenen Nutzenmaximierung können Fälle auftreten, in denen Transaktionspartner unter Ausnutzung von Informationsasymmetrien die (marktüblichen) Erwartungen enttäuschen.⁶⁹ Von Informationsasymmetrien wird gesprochen, wenn eine Partei Informationen besitzt, auf die der Transaktionspartner gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zurückgreifen kann. Bspw. verfügt das Management eines Unternehmens über einen Informationsvorsprung gegenüber den Anteilseignern bezüglich der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse.⁷⁰ Die Anteilseigner können sich lediglich auf Basis der externen Rechnungslegung Erwartungen über diese Lage bilden. Von dieser Informationsschiefelage kann das Management profitieren, um seinen eigenen Nutzen zu maximieren.⁷¹ Hierzu kann das Management bspw. Maßnahmen zur Verbesserung von Kennzahlen ergreifen, die zu kurzfristigen Erfolgen führen und so ggf. die Bemessungsgrundlage für die eigenen Tantiemen positiv beeinflussen. Falls diese Maßnahmen nicht normenkonform sind, können hieraus langfristige Schäden resultieren, die möglicherweise erst nach der Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Managements Wirkung entfalten.

Corporate-Governance-Regelungen haben zum Ziel, die opportunistischen Spielräume und Motivationen durch geeignete rechtliche oder faktische Vorkehrungen einzuschränken. Dies soll durch den Abbau der Informationsasymmetrien mittels Transparenz erreicht werden.⁷² Durch eine transparente Berichterstattung des Kapitalmarkts werden opportunistische Handlungen eher sichtbar.⁷³ Unter Governance-Vorkehrungen oder -Instrumenten sind Kontroll- und Anreizsysteme zu verstehen, die zu einer guten Unternehmensführung beitragen sollen.⁷⁴

In Abhängigkeit der Überwachungsinstitution kann zwischen internen und externen Governance-Perspektiven differenziert werden.⁷⁵ Die klassische interne Corporate Governance zielt dabei auf das Rollenverständnis sowie die Kompetenzen und das Zusammenwirken der Unternehmens-

⁶⁸ Vgl. Werder von (2009): 7 f. Die Prämisse des opportunistischen Handelns (und somit der Notwendigkeit von Maßnahmen zur Überwachung) geht auf die Prinzipal-Agenten-Theorie zurück.

⁶⁹ Hierbei liegen Interessenkonflikte (bspw. kurzfristige versus langfristige Gewinnmaximierung) der beteiligten Vertragspartner zugrunde. Vgl. Werder von (2009): 18.

⁷⁰ Vgl. Werder von (2009): 12.

⁷¹ Zur Prämisse der Nutzenmaximierung siehe ausführlich Kapitel 3.1.2.1.

⁷² Zur besseren Beurteilung der Transparenz der unternehmerischen Leitung und Kontrolle wurde im Jahr 2002 der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) veröffentlicht. Vgl. Cromme/Claassen (2009): 607.

⁷³ Vgl. Werder von (2009): 18.

⁷⁴ Vgl. Werder von (2009): 7.

⁷⁵ Vgl. Werder von (2009): 4.

organe (insbesondere Vorstand und Aufsichtsrat) ab.⁷⁶ Diese Governance-Mechanismen werden auch als Organkontrollen bezeichnet.⁷⁷

Dem gegenüber stehen externe Governance-Mechanismen (Marktkontrolle). Hierbei ist zwischen der „freiwilligen Koordination“ durch Angebot und Nachfrage einerseits und gesetzlichen Regelungen andererseits zu unterscheiden.⁷⁸ Im ersten Fall findet eine Sanktionierung über den (Eigen-)Kapitalmarkt statt.⁷⁹ Hierbei werden unbefriedigende Leistungen des Managements mit Kursrückgängen bis hin zur Auswechslung des Managements abgestraft. Gesetzliche Regelungen führen durch finanzielle Art (bspw. Bußgelder), persönliche Art (bspw. Berufsverbote) oder eine Veröffentlichungspflichten der inkorrekten Entscheidungen zu einer Abstrafung des Unternehmens bzw. des Managements.⁸⁰ Die gesetzlichen Vorschriften zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit staatlichen Mitteln durchgesetzt werden können.⁸¹

Dem Enforcement kommt im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit eine wachsende Bedeutung zu. Veröffentlichungen von Fehlern in der Rechnungslegung können in Investitions- oder Desinvestitionsentscheidungen enden, die Auswirkungen auf die Börsenkurse haben und so einen Marktmechanismus in Gang setzen.⁸² Die Diskussion um eine effiziente und transparente Corporate Governance wurde durch Unternehmensschieflagen und die in der Einleitung erwähnten Bilanzskandale angeheizt.⁸³ Das eingeführte zweistufige Enforcement-System stellt ein (neues) Element der externen Corporate Governance dar.⁸⁴ Es stärkt die Investitionsentscheidungen der Kapitalmarktteilnehmer.⁸⁵

⁷⁶ Vgl. Freidank/Velte (2007): 23 und Werder von (2009): 4.

⁷⁷ Vgl. Werder von (2009): 16.

⁷⁸ Diese Differenzierung kann ebenfalls bei internen Corporate-Governance-Vorkehrungen vorgenommen werden.

⁷⁹ Diese ist auf Reputationsverluste zurückzuführen. Vgl. Werder von (2009): 16 f.

⁸⁰ Die Veröffentlichung inkorrektur Entscheidungen kann dann indirekt über den Marktmechanismus zu Sanktionen führen.

⁸¹ Vgl. Werder von (2009): 21.

⁸² Vgl. Naumann/Tielmann (2001): 1448. Auf einen indirekten Publizitäts-Prozess setzt das deutsche Enforcement durch die sog. *adverse Publizität*. Zu diesem Wirkmechanismus siehe ausführlich Kapitel 2.7.2.5.

⁸³ Vgl. Werder von (2009): 5.

⁸⁴ Vgl. Hommelhoff/Mattheus (2004): 93 sowie Mattheus (2009): 573 f. Böcking *et al.* konstatieren, dass Fragen des Enforcements unmittelbar mit Fragen der Corporate Governance verknüpft sind. Vgl. Böcking *et al.* (2004): 277.

⁸⁵ Vgl. Mattheus (2009): 573.



2.4 Überwachung von Unternehmensabschlüssen vor dem BilKoG

Wird der weiten Definition des Begriffs Enforcement der Rechnungslegung gefolgt, so sind darunter jegliche Maßnahmen (unabhängig der prüfenden Instanz) zur Durchsetzung von Rechnungslegungsnormen zu verstehen.⁸⁶ Vor der Einführung des BilKoG fanden sich die Regelungen zur Durchsetzung von Rechnungslegungsgrundsätzen vorrangig im HGB und im AktG.⁸⁷ Bis dahin erfolgte die Überwachung von Unternehmensabschlüssen und somit die Durchsetzung der Rechnungslegungsstandards durch ein sog. „Zwei-Säulen-System“, welches aus Abschlussprüfer und Aufsichtsrat bestand und im Folgenden erläutert wird.⁸⁸

2.4.1 Abschlussprüfer

Der Pflichtprüfung durch den Abschlussprüfer unterliegen gemäß § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB mittelgroße und große Kapitalgesellschaften sowie ihnen nach § 264a HGB gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften.⁸⁹ Gegenstand der Prüfung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die Buchführung bzw. der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht (im Folgenden *Rechnungslegung*). Bei börsennotierten Aktiengesellschaften ist ebenfalls das nach § 91 Abs. 2 AktG einzurichtende Risikofrüherkennungssystem Gegenstand der Prüfung. Die Abschlussprüfung stellt eine reine Ordnungsmäßigkeitsprüfung (unter Wesentlichkeitsgrundsätzen) dar.⁹⁰

Die Art und den Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer im Rahmen seiner eigenverantwortlichen Berufsausübung⁹¹ nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.⁹² Daraus ergibt sich, dass eine lückenlose Vollprüfung nicht gefordert wird.⁹³ Eine solche Prüfung

⁸⁶ Zu den verschiedenen Definitionen des Begriffs siehe Kapitel 2.1.

⁸⁷ Vgl. Haller/Bernais (2005): 24.

⁸⁸ Vgl. Deutscher Bundestag (2004): 11 und Sanio (2008): 515. Weiter können als (indirekte) Überwachungsinstrumente die Feststellung des Abschlusses und des Lageberichts gemäß §§ 172 f. AktG, die Überprüfung der Vollständigkeit der beim Bundesanzeiger eingereichten Unterlagen (§ 329 Abs. 1 Satz 1 HGB) sowie eine mittelbare Überprüfung der Rechnungslegung durch die steuerliche Außenprüfung (Maßgeblichkeitsgrundsatz) angesehen werden. Vgl. Tielmann (2001b): 1625. *Gelhausen/Hönsch* zählen zu den Instrumenten zur Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften zusätzlich Verhaltenspflichten, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die zivilrechtliche Verantwortung. Vgl. *Gelhausen/Hönsch* (2005): 511.

⁸⁹ Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften i.S.v. § 264d HGB gelten nach § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB stets als große Kapitalgesellschaften und unterliegen somit ebenfalls einer Prüfungspflicht. Darüber hinaus sind auch Nicht-Kapitalgesellschaften, die bestimmte Größenkriterien aufgrund des Publizitätsgesetzes überschreiten, einer Prüfung zu unterziehen (§ 6 Abs. 1 PubliG). Weiterhin existieren gewisse branchenspezifische Prüfungspflichten (bspw. für Energieversorgungsunternehmen gemäß § 6b Abs. 1 Satz 1 EnWG).

⁹⁰ Vgl. Marten/Quick/Ruhnke (2011): 17.

⁹¹ Wirtschaftsprüfer haben ihren Beruf im Rahmen der allgemeinen Berufspflichten (§ 43 Abs. 1 WPO) unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen, eigenverantwortlich und unparteiisch auszuüben.

⁹² Vgl. IDW PS 200, Tz. 18.

⁹³ Vgl. IDW PS 200, Tz. 19. Unter einer Vollprüfung wird eine lückenlose Prüfung verstanden. Vgl. Orth (2007): 920 f.